

M/SW-403/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Dr. Alsch-Karant

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	60 - GE/19
Datum:	1. NOV. 1994
Verteilt	14. NOV. 1994

Beilagen

LAD-VD-4651/57

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug 95.016/24-IV/11/94/E Bearbeiter Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10 Durchwahl 2197 Datum

8. Nov. 1994

Betrifft

Änderung des Waffengesetzes 1986 (2. Waffengesetznovelle 1994)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (2. Waffengesetznovelle 1994), keine Einwendungen erhoben werden.

Die vorliegende Novelle gibt jedoch Anlaß, wegen der Entwicklung der letzten Jahre auf folgendes Regelungsmanko hinzuweisen:

Nach der geltenden Rechtslage ist lediglich zur Meldung an die Behörde verpflichtet, wer jemand eine Waffe überläßt, nicht aber der Erwerber. Wenn daher der Überlasser keine Meldung erstattet, bleibt die Waffe unregistriert. Dies ist nach vorliegenden Informationen derzeit in Tschechien der Fall, wo Österreicher in größerer Zahl Faustfeuerwaffen erwerben und sie nach Österreich bringen. Wenn diese Personen über keine Berechtigung zum Besitz oder zum Führen der Waffen verfügen, könnte ihnen allenfalls ein Zollvergehen zur Last gelegt werden, nicht aber eine Verletzung des Waffengesetzes.

Auch unter Bedachtnahme darauf, daß dadurch der Besitz nicht-registrierter Schußwaffen von Kriminellen nicht verhindert werden kann, darf das Ersuchen um Schließung dieser Lücke vorgetragen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD-VD-4651/57

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

